

inTEC- Montagebedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Für die von uns zu erbringenden Montageleistungen gelten neben unseren Lieferbedingungen die nachfolgenden Montagebedingungen Inland.
- 1.2 Die folgenden Abrechnungssätze gelten für Montagearbeiten, die außerhalb unseres Werkes von unserem Montagepersonal ausgeführt werden. Bei Festpreismontagen gelten darüber hinaus die zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung werden die Kosten für die Montagearbeiten gemäß Teil 2, also nach Zeit berechnet. Für Auslandsmontagen gelten Sonderbestimmungen.
- 1.3 Der Käufer ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Bei Montagebeginn ist unserem leitenden Monteur ein Koordinator aus Ihrem Hause für die Arbeitssicherheit im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften zu benennen.
- 1.4 Werden die dem Verkäufer aufgrund einer Vereinbarung gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport- oder Montageplatz beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Käufer zum Ersatz dieser Teile verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht. Größeres Montagewerkzeug wie z. B. Hebezeuge, Gabelstapler, Arbeitsbühnen, Schweißgeräte und sonstige Werkzeuge sind für die Dauer der Montage vom Käufer kostenlos zu stellen. Vor Beginn der Montage wird vom Verkäufer eine Liste mit dem vom Käufer zur Verfügung zu stellenden Werkzeug übermittelt. Falls die Bereitstellung durch uns erfolgt, werden die entstehenden Kosten voll in Rechnung gestellt.
- 1.5 Hilfskräfte können unseren Monteuren von uns nicht gestellt werden. Den Monteuren sind auf Anforderung die erforderlichen Hilfskräfte vom Käufer zu stellen.
- 1.6 Der Käufer ist zur Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Arbeitsräume für das Montagepersonal sowie für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge verpflichtet.
- 1.7 Ferner hat der Käufer für die Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und erste Hilfe für das Montagepersonal, sowie fertig gestellte und kontrollierte Fundamente Sorge zu tragen.
- 1.8 Der Käufer ist nicht berechtigt das Montagepersonal ohne unsere Zustimmung zu Arbeiten heranzuziehen, die nicht zu den vertraglich vereinbarten Leistungen gehören. Wird unsererseits die Zustimmung erteilt, so trifft uns für diese Arbeiten keine Gewährleistungspflicht. Der Käufer stellt uns vielmehr von jeglicher Haftung frei.
- 1.9 Kommt der Käufer seinen Pflichten nicht nach, zum verabredeten Zeitpunkt für ungehinderten Beginn, sowie Durchführung der Montage zu sorgen, so sind wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, 20 % des vereinbarten Montagepreises bzw. der nach gewöhnlichem Verlauf zu erwartenden Montagekosten, Schadenersatz zu verlangen. Der Nachweis, dass im Einzelfall ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer möglich.

- 1.10 Rechnungserteilung über die verfahrenen Arbeitsstunden usw. erfolgt monatlich. Die Beträge sind sofort zur Zahlung fällig, netto Kasse. Zurückhaltung und Aufrechnungen sind ausgeschlossen.
- 1.11 Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Abmachungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Abmachungen ändern.
- 1.12 Unsere Monteure sind verpflichtet, sich die angefallenen Reise-, Warte- und Arbeitsstunden auf unserem Formular bestätigen zu lassen. Verweigert der Auftraggeber die Bestätigung des Stundenzettels oder ist es unserem Monteur aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so gelten die von unserem Personal gefertigten Belege auch ohne Bestätigung.

2. Kostenabrechnung

2.1 Reisekosten

Es ist uns überlassen, unsere Monteure entweder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder per Fahrzeug zum Montageort zu entsenden. Die Fahrzeit ist wie die Arbeitszeit zu vergüten. Die Reise bzw. Fahrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Fahrkosten je km	0,80 €
------------------	--------

2.2 Auslösung

Die Auslösung wird gemäß den gültigen deutschen Tarifen abgerechnet. Übernachtungskosten werden pauschal bzw. auf Nachweis in Rechnung gestellt.

2.3 Arbeitszeit

2.3.1 Für unser Montagepersonal beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für jede Montage-, Reise- und unverschuldete Wartestunde, sowie für die Wegezeit zwischen Baustelle und Unterkunft bei einer normalen Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche, bzw. 8 Stunden pro Tag.

2.3.2 Wir berechnen für die Gestellung unseres Montagepersonals folgende Sätze:

Elektroniker / Programmierer	110,-- €/h
Servicespezialist	95,-- €/h
Ingenieur / Inbetriebnehmer	90,-- €/h
Servicetechniker	80,-- €/h
Baustellenleiter	75,-- €/h
Monteur	60,-- €/h

2.3.3 Für Mehrarbeits- und Erschwerniszulagen sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten kommen auf die o.a. Stundensätze folgende Zuschläge:

für die ersten 2 Überstunden täglich	25%
von der 3. täglichen Mehrarbeitsstunde sowie weitere Überstunden	50%
Sonntagsarbeit	70%
Arbeit an Feiertagen	100%

Arbeit am 1 Januar, 1. Ostertag , 1. Mai, 1. Pfingsttag, 150%
1. Weihnachtstag und Neujahrstag

2.3.4 Treten zwischenzeitlich tarifliche Lohnänderungen ein, behalten wir uns eine Abgleichung der Lohnsätze vor.

2.3.5 Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist der betriebsübliche Zuschlag zu leisten.

inTEC GmbH
Lackiersysteme

Tel. +49 (0) 212 38248-0
Fax. +49 (0) 212 38248-29